

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

STAMM KONTAKTENTWURF
55 -GE/9 85

Datum: 20. SEP. 1985

Verteilt 23. SEP. 1985

Kurts

L. Kapke

1985 09 17
Dr. Br/Sve/180

Zl. 20.548/3-1b/1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (10. Novelle zum GSVG)

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und erlauben
uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst möchten wir hinsichtlich aller Bestimmungen, die inhalt-
lich der 41. Novelle zum ASVG entsprechen, auf unsere diesbezüg-
liche Stellungnahme verweisen.

Weiters erlauben wir uns, zusätzlich folgende Vorschläge zu
erstaten:

1. Wir sind der Ansicht, daß die Pensionsversicherungsträger
hinsichtlich der Tilgung offener Verbindlichkeiten aus der vor-
schußweisen Verrechnung des Bundesbeitrages gleich behandelt
werden sollen. Daher wären in die Novelle Bestimmungen aufzu-
nehmen, die Artikel V Abs. 5 bzw. 6 der 40. ASVG-Novelle sowie
Art. VII Abs. 3 der 41. ASVG-Novelle entsprechen. Bei einer ent-
sprechenden Gleichbehandlung hätte es sich dabei im Bereich des
GSVG um eine Größenordnung von 142 Millionen Schilling gehandelt

(Gesamtsaldo zum 31.12.1982).

2. Wir vertreten die Ansicht, daß die finanzielle Belastung der gewerblichen Krankenversicherung durch Angehörige von GSVG-Ver-sicherten, die auf Grund ihrer Berufsausübung eigentlich dem BSVG zuzuordnen wären, die aber Leistungen der Krankenversicherung nach dem GSVG in Anspruch nehmen, nicht länger tragbar ist. Wir verlangen daher die Aufnahme einer Bestimmung, die diesen Perso-nenkreis aus der Krankenversicherung nach dem GSVG ausschließt, oder die einen entsprechenden Finanzausgleich zwischen den So-zialversicherungsanstalten der Bauern und der gewerblichen Wirt-schaft vorsieht.

3. Wir weisen darauf hin, daß unser, in unserer Stellungnahme zur 41. ASVG-Novelle enthaltener Vorschlag zu einer Abänderung von § 253 b ASVG auch entsprechend für § 131 GSVG Gültigkeit hat.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 2:

Wir weisen darauf hin, daß nach herrschender Lehre und Judikatur die Rücktrittserklärung des Geschäftsführers einer GesmbH zur Beendigung der Geschäftsführertätigkeit ausreicht. Dementspre-chend weit sollten auch die angeführten Textstellen in § 7 GSVG gefaßt werden.

Zu Art. I Z 15:

Wir begrüßen zwar die Tendenz dieser Bestimmung, stehen aber nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Differenzierung der Ruhensbestimmungen zwischen selbständig und unselbständig Tätigen in der derzeitigen Form zu groß ist, und durch die vorgeschlagene

- 3 -

Formulierung keineswegs ausreichend gemildert wird. Als derzeitige minimale Maßnahme sollte aus der Bestimmung des § 61 Abs. 2 wenigstens das Wort "ausschließlich" eliminiert werden, um die strengen Ruhensbestimmungen nach dem jetzigen § 61 für jene Fälle zu mildern, in denen der Betrieb des verstorbenen Ehegatten mit dem eigenen Betrieb des überlebenden Ehegatten verschmolzen wird bzw. daneben fortgeführt wird, oder aber teilweise oder in abgeänderter Art fortgeführt wird. Es wäre sozialpolitisch völlig ungerechtfertigt und für den Versicherten unverständlich, wenn etwa ein infolge betrieblicher Innovationen notwendige Änderung des Gewerbeberechtigungsumfanges zu einem Ruhen der bis dahin ausgezahlten Hinterbliebenenpension führen würde.

Zu Art. I Z 24:

Auch in diesem Fall stehen wir grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß eine Annäherung an das Pensionsrecht der Unselbständigen anzustreben wäre und entsprechend § 253 a ASVG eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbslosigkeit in den Leistungskatalog des GSVG aufzunehmen wäre. Immerhin ist der vorliegende Vorschlag geeignet, in einigen Fällen Härten zu beseitigen, weshalb wir ihm positiv gegenüberstehen.

Hinsichtlich der Durchführung in der Praxis treten wir den Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bei, in den hier erfaßten Fällen die Bescheid- und Leistungszuständigkeit bei den ASVG-Trägern zu belassen, zumindest aber die Ermittlung des Pensionsanspruches durch die ASVG-Träger vornehmen zu lassen.

Zu Art. I Z 25 a:

Wir schlagen vor, diese Regelung, die wir grundsätzlich begrüßen, insoferne zu modifizieren, als auch Erwerbstätigkeiten, die nicht während eines ganzen Kalendermonats ausgeübt werden, mit jeweils 30 Tagen als einen Kalendermonat anzurechnen; die Änderung des

§ 133 Abs. 2 mit der soeben angeführten Modifikation sollte auch auf § 133 Abs. 3 Anwendung finden.

Zu Art. I Z 33:

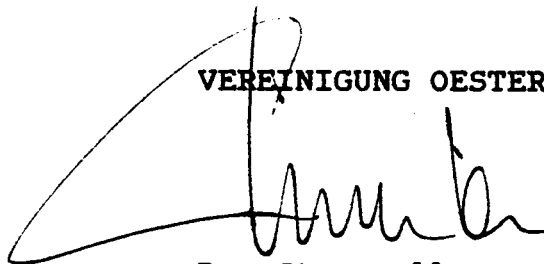
Die hier vorgeschlagene Vorziehung des Übergangsgeldes auf den Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Zu Art. III Abs. 4:

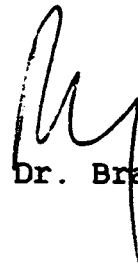
Diese Bestimmung sollte in dem Sinn abgeändert werden, daß auch Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem ASVG oder BSVG eine neue Bemessung der Erwerbsunfähigkeitspension nach sich ziehen; weiters wäre in Analogie zum ASVG anstelle des Erwerbsunfähigkeitsbegriffes des § 133 Abs. 1 der mildere des Abs. 2 heranzuziehen.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Stummvoll



Dr. Brauner